

Stadt Luzern

Stadtraum und Veranstaltungen

Nutzungskonzept Allmend

Version 3.0 vom 17. Juni 2020,
(ersetzt Version 2.0 vom 29. Januar 2014)

Gültig ab 01. Juli 2020

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern
Telefon: 041 208 78 02
Fax: 041 208 78 10
E-Mail: stadtraum@stadtluzern.ch
www.stadtraum.stadtluzern.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Inhalt Nutzungskonzept.....	1
2.	Zuständigkeiten	1
2.1.	Stadtrat und Umwelt- und Mobilitätsdirektion	1
2.2.	Arbeitsgruppe Events.....	1
2.3.	Allmend-Bewirtschaftungs-Koordination.....	1
2.4.	Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen	1
3.	Zweck und Situationsbeschreibung Allmend.....	2
3.1.	Gelände östlich der Horwerstrasse	2
3.2.	Gelände westlich der Horwerstrasse.....	3
4.	Nutzung Allmend	3
4.1.	Vergabekriterien und Nutzungsvorrang	3
4.2.	Gelände östlich der Horwerstrasse	4
4.2.1.	Nutzungszonen	4
4.2.2.	Nutzungsarten	4
4.2.3.	Auflagen Vorzone Messe Luzern AG	4
4.2.4.	Auflagen Vorzone swissporarena events AG	5
4.3.	Gelände westlich der Horwerstrasse.....	6
4.3.1.	Nutzungszonen	6
4.3.2.	Nutzungsarten	7
4.4.	Allgemeine Auflagen	7
4.4.1.	Übergabe und Rückgabe Veranstaltungssperimeter	7
4.4.2.	Lärmemissionen	8
4.4.3.	Verkehrs- und Parkplatzkonzept	8
4.4.4.	Veranstaltungswerbung	9
4.4.5.	Sicherheit.....	9
4.5.	Verfügbare Parkplätze	9
4.6.	Rahmenvereinbarungen.....	11
5.	Gebühren	11
5.1.	Gebühren Verwaltungsvermögen	11
5.2.	Gebühren öffentlicher Grund / Vorzone	11
6.	Gültigkeit.....	12
7.	Rechtsgrundlagen	12

1. Zweck und Inhalt Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept Allmend dient als Grundlage für die Erteilung von Bewilligungen in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Grundes und des Verwaltungsvermögens der Stadt Luzern auf der Allmend. Es bildet die Zuständigkeiten ab, beinhaltet Informationen zu den verfügbaren Flächen und Hauptnutzungen, zeigt Möglichkeiten und damit verbunden auch die Auflagen zur Nutzung auf und führt die Nutzungsgebühren sowie die rechtlichen Grundlagen auf.

Das Nutzungskonzept berücksichtigt die Schnittstellen zu den verschiedenen Allmend-Nutzenden. In seiner Wirkung beschränkt es sich auf den öffentlichen Grund und das Verwaltungsvermögen der Stadt Luzern, ausgenommen sind die Sportanlagen.

2. Zuständigkeiten

2.1. Stadtrat und Umwelt- und Mobilitätsdirektion

Der Stadtrat erlässt das Nutzungskonzept Allmend. In speziellen Fällen, beispielsweise bei Grossanlässen wie Konzertveranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, orientiert die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen den Stadtrat über die Vorhaben und lässt diesen über das Notwendige beschliessen.

2.2. Arbeitsgruppe Events

Die Arbeitsgruppe Events ist eine verwaltungsinterne Gruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunikation, Kultur und Sport, Quartiere und Integration, Wirtschaftsförderung, Städtebau/Stadtplanung, Stadtraum und Veranstaltungen, Tiefbauamt und Luzerner Polizei. Sie berät auf Antrag und nach Vorbereitung der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen über Gesuche einer zusätzlichen, ausserordentlichen Nutzung der Allmend. Nicht als zusätzliche Nutzung zählen die LUGA, Baumag, Forstmesse, Circus Knie, ein weiterer Zirkus im traditionellen Sinn, eine zirkusähnliche Veranstaltung sowie eine Sportveranstaltung pro Jahr.

2.3. Allmend-Bewirtschaftungs-Koordination

Die Allmend-Bewirtschaftungs-Koordination (ABK) setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Dienstabteilungen Kultur und Sport, Tiefbauamt, Umweltschutz, Stadtraum und Veranstaltungen, des Armee-Ausbildungszentrums Luzern, der Luzerner Polizei, der Messe Luzern AG, der swissporarena events ag, der Wincasa AG, der Hallenbad Luzern AG und des operativen Parkplatzbewirtschafters Allmend. Die Mitglieder der ABK bringen die Gelände- und Parkplatzbedürfnisse ihrer Bereiche ein und stellen den Kontakt zu den einzelnen Organisationen sicher. Die ABK hat keine Entscheidungsbefugnis über Veranstaltungen auf der Allmend, kann aber Anträge an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen stellen. Sie ist operativ ausgerichtet, um Probleme zu lösen, welche sich in der Praxis stellen. Federführung der ABK hat die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen.

2.4. Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen betreut die Nutzenden auf der Allmend. Sie führt den Allmendkalender, leitet die Allmend-Bewirtschaftungs-Koordination (ABK), koordiniert Parallelnutzungen bei grösseren Veranstaltungen, stellt in Zusammenarbeit mit dem operativen Park-

platzbewirtschafter die Parkierung sicher und organisiert sowie protokolliert die Über- und Rückgabe der Veranstaltungsperimeter. Sie schliesst Verträge und erteilt Bewilligungen für die Nutzung des Verwaltungsvermögens und des öffentlichen Grundes auf der Allmend. Ausgenommen sind die Sportanlagen, für welche die Dienstabteilung Kultur und Sport zuständig ist.

3. Zweck und Situationsbeschreibung Allmend

Die Luzerner Allmend ist Sport-, Freizeit-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum. Stadtrat und Parlament haben sich 2006 darauf geeinigt, die Entwicklung der Messe und des Fussballstadions im nordöstlichen Viertel der Allmend zuzulassen, wodurch sie an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen hat. Zudem spielt der Natur- und Erholungsraum auf der Allmend eine wichtige Rolle. Drei Viertel der Allmend sind als offener Landschaftsraum für den Breitensport, für die Durchführung von Veranstaltungen und die Parkierung, die extensive Erholung sowie die Förderung und den Erhalt naturnaher Lebensräume reserviert. Das Gelände der Allmend befindet sich zu einem grossen Teil im Verwaltungsvermögen. Dem öffentlichen Grund zugeschrieben sind die öffentlichen Strassen, der ganze Vorzonenbereich vor der Messe und dem Stadion (ausgenommen Parkierungsflächen) sowie die Parkplätze P6 und P7.

3.1. Gelände östlich der Horwerstrasse

Östlich entlang der Horwerstrasse befindet sich eine 450 Meter lange und 60 Meter breite Vorzone.



Abb. 1: Gelände östlich der Horwerstrasse

Die Vorzone befindet sich auf öffentlichem Grund und ist eine Freifläche, die der gesamten Bevölkerung zugutekommen soll. Sie ist Erschliessungs-, Verkehrs- und Zirkulationsfläche für den übergeordneten Raum sowie für die angrenzenden Nutzungen der Allmend. Zudem stellt die Vorzone Vorgelände für die Hauptnutzungen der Messe Luzern AG, der swissporarena events AG und des Sportgebäudes mit öffentlichen Nutzungen sowie der Wohnhochhäuser dar. Von der tiefgelegten S-Bahn-Haltestelle gelangen die Besucherinnen und Besucher zu den Messehallen, in die swissporarena und ins Sportgebäude.

Östlich der Messe Luzern und der swissporarena befinden sich Breitensport- und Leichtathletikanlagen. Südlich des Zihlmattwegs liegen die Schiesssporthalle, Tennisfelder, Breitensportfelder sowie die naturnahen Erholungsflächen der ehemaligen Schiessplätze.

3.2. Gelände westlich der Horwerstrasse

Westlich der Horwerstrasse liegt das Gelände der ehemaligen Rennbahn mit Breitensportanlagen im südlichen Teil, dem Zirkusplatz im Zentrum, dem Schotterrasen, der Allmend-Wiese und dem Reitplatz im nördlichen Bereich. Westlich der ehemaligen Rennbahn befinden sich Erholungsflächen und das Gelände des Armee Ausbildungszentrums Luzern (AAL).

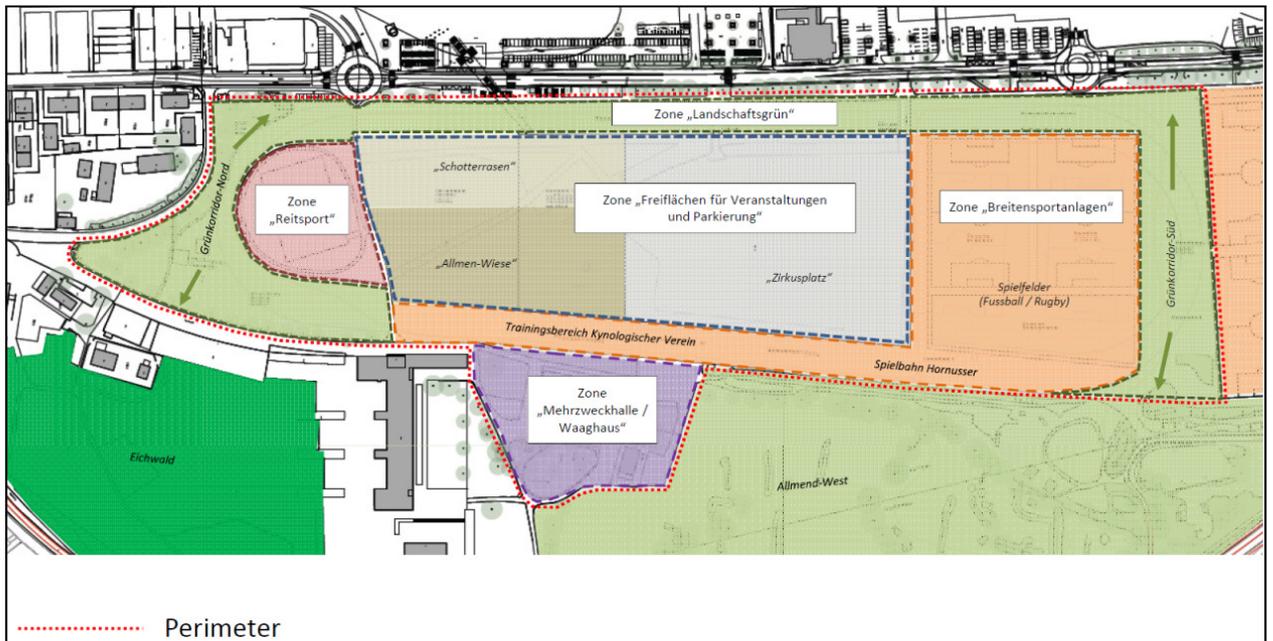


Abb. 2 Gelände westlich der Horwerstrasse, Konzept Nachnutzung Rennbahn

In der Zone «Freiflächen für Veranstaltungen und Parkierung» finden regelmässig Veranstaltungen statt. Der Zirkusplatz (P1) wird zudem bei Veranstaltungen der Messe Luzern AG oder der swissporarena events AG als Parkierungsfläche genutzt.

4. Nutzung Allmend

4.1. Vergabekriterien und Nutzungsvorrang

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die in Luzern durchgeführten Anlässe von guter Qualität sind. Dies wird einerseits durch die Bewertung von Veranstaltungen nach verschiedenen Kriterien und den Entscheid über städtische Leistungen/Beiträge, andererseits durch einheitliche Standards für die Durchführung von Veranstaltungen sichergestellt.

Bestehende Veranstaltungen wie die LUGA, Baumag, Forstmesse und der Circus Knie haben bei der Nutzung der Allmend Vorrang. Zudem ist die Durchführung von einem weiteren Zirkus im traditionellen Sinn sowie ab 2021 einer zirkusähnlichen Veranstaltung möglich.

Bei der Vergabe von zusätzlichen Veranstaltungen werden die Nutzungswünsche aufgrund folgender Aspekte durch die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beurteilt:

- Mikro- und makroökonomische Aspekte
- Image und Ausstrahlung

- Abhängigkeit der Veranstaltung von einer Freifläche bzw. Möglichkeit diese in den Räumlichkeiten der Messe Luzern/swissporarena durchzuführen
- Umwelt und Verkehr (Lärmbelastung, Verkehrsaufkommen, zusätzliche Infrastruktur)
- öffentlicher Zugang zum Event
- Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens
- Verfügbarkeit von Raum, Zeit und Ressourcen

4.2. Gelände östlich der Horwerstrasse

4.2.1. Nutzungszonen

Veranstaltende können die im Anhang in Abbildung 3, 4 und 5 markierten Flächen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung innerhalb der Hallen der Messe Luzern AG bzw. innerhalb der swissporarena nutzen.

4.2.2. Nutzungsarten

Die Vorzone dient in erster Linie denjenigen Nutzungen, die über die Vorzone erschlossen werden (zb Zentralbahn AG, Messe Luzern AG, swissporarena events ag, Sportgebäude/Wohntürme). Diese sogenannten Hauptnutzerinnen haben bei der Bewirtschaftung der Vorzone eine bevorzugte Stellung, da es im öffentlichen Interesse liegt, dass diese ihre Aktivitäten in Abstimmung mit dem Nutzungskonzept sowie im Rahmen der Verhältnismässigkeit möglichst ungehindert ausüben können. Aus diesem Grund werden in der Regel nur Veranstaltungen/Nutzungen bewilligt, die in einem Zusammenhang mit Aktivitäten im Stadion, im Sportgebäude und/oder in den Hallen der Messe Luzern AG stattfinden bzw. diese Aktivitäten unterstützen. Vorbehalten bleiben Bewilligungen für Nutzungen, an deren Durchführung die Stadt ein besonderes öffentliches Interesse hat. Kommerzielle Nutzungen, welche die Hauptnutzerinnen konkurrenzieren, werden in der Regel nicht bewilligt. Mit Ausnahme der Verkaufsstelle beim Zugang zur Haltestelle der Zentralbahn erhalten dauernd betriebene Verkaufsstände keine Bewilligung.

4.2.3. Auflagen Vorzone Messe Luzern AG

Bei Veranstaltungen in den Hallen der Messe Luzern AG können entweder eine oder beide Eventflächen vor den Eingängen oder die gesamt markierte Fläche (Abb. 3) genutzt werden. Dabei gelten folgende Auflagen:

- Die Fläche ist öffentlich zugänglich und darf mit Ausnahme von Absperrungen aus Sicherheitsgründen nicht mit Gittern eingezäunt werden.
- Auf den Flächen dürfen nur Elemente angebracht werden, die die Veranstaltung in der Hauptnutzung bewerben (Fahnen, Plakate, Wegweiser, Screens oder Ähnliches).
- Auf den Flächen können Einzelexponate wie Showtrucks, Maschinen, Fahrzeuge oder Aktionsflächen und Sponsorenvillages mit kleinen Zelten von maximal 6 x 6 Metern Grösse, die einen Zusammenhang mit der Hauptnutzung haben, aufgestellt werden.
- Die Nutzung der Eventflächen als Parkplatz ist nicht erlaubt.
- Die Messe Luzern AG informiert die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen über die Details einer geplanten Nutzung mindestens 30 Tage im Voraus respektive sobald das Bedürfnis bekannt ist. Stadtraum und Veranstaltungen kann die geplante Nutzung innerhalb von 14 Tagen ablehnen.

Haben die Nutzungen der Eventflächen keinen Zusammenhang mit einer Veranstaltung innerhalb der Hauptnutzung oder sind grösser als oben erwähnt, ist bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen eine Bewilligung einzuholen.

4.2.4. Auflagen Vorzone swissporarena events AG

Bei Veranstaltungen in der swissporarena, vorwiegend bei Spielen des FC Luzern, können unter Einhaltung der folgenden Auflagen die Eventflächen 1 und 2 vor der swissporarena (Abb. 4) genutzt werden:

- Die Fläche ist öffentlich zugänglich und darf mit Ausnahme von Absperrungen aus Sicherheitsgründen nicht mit Gittern eingezäunt werden.
- Das Layout und die detaillierte Infrastruktur werden in einer separaten Bewilligung festgehalten.
- Die Infrastruktur auf den Eventflächen darf erst am Veranstaltungstag aufgebaut werden und ist nach jeder Nutzung abzubauen.
- Die Nutzung der Eventflächen als Parkplatz ist nicht erlaubt.
- Die swissporarena events ag informiert die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen über eine geplante Nutzung mindestens 30 Tage im Voraus respektive sobald das Bedürfnis bekannt ist. Stadtraum und Veranstaltungen kann die geplante Nutzung innerhalb von 14 Tagen ablehnen.

Die TV-Flächen (Abb. 5) können für Übertragungswagen bei Veranstaltungen in der swissporarena, vorwiegend bei Spielen des FC Luzern, genutzt werden. Die rot markierte Fläche dient als Stellfläche für Übertragungswagen und den dazugehörigen Personenwagen während den Heimspielen des FC Luzern. Die gelb markierte Fläche dient als zusätzliche Ausweichfläche für Übertragungswagen bei Spielen mit erhöhtem Medienaufkommen. Es gelten die folgenden Auflagen:

- Die rot markierte Fläche kann bei jedem Heimspiel des FC Luzern genutzt werden. Die gelbe Fläche wird nur in Ausnahmefällen genutzt. Mindestens zwei Wochen vor jeder zusätzlichen Nutzung informiert die swissporarena events ag die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen.
- Die rote Fläche darf frühestens einen Tag vor der Nutzung eingezäunt werden. Spätestens einen Tag nach der Nutzung muss der Zaun wieder entfernt und in den Fenceboxen verstaubt sein. Die swissporarena events ag ist für den Unterhalt der Fenceboxen und des Zaunes verantwortlich.
- Bei der Nutzung der gelben Fläche organisiert und finanziert die swissporarena events ag die De- und Montage der Velobügel. Die Bügel dürfen frühestens einen Tag vor der Nutzung der Fläche demontiert und müssen spätestens einen Tag nach der Nutzung wieder montiert werden.
- Die swissporarena events ag organisiert einen Sicherheitsdienst, der die Zufahrt und Nutzung der beiden Flächen regelt.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass der Bodenbelag und die Infrastruktur nicht beschädigt werden. Für allfällig entstehende Beschädigungen haftet die swissporarena events ag.

Haben die Nutzungen der obgenannten Flächen keinen Zusammenhang mit einer Veranstaltung innerhalb der Hauptnutzung oder sind grösser als oben erwähnt, ist bei der Dienstabteilung Stadt- raum und Veranstaltungen eine Bewilligung einzuholen.

4.3. Gelände westlich der Horwerstrasse

4.3.1. Nutzungszonen

Der grösste Teil der ehemaligen Rennbahn wird heute als extensive, naturnahe Fläche genutzt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung der Allmend als Freiraum und Naherholungsgebiet.

Der für die Durchführung von Veranstaltungen und als Parkflächen zur Verfügung stehende Raum zwischen den Spielfeldern der Breitensportanlagen und dem sogenannten Borriniweg wurde in drei Zonen unterteilt, die sich hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds und ihrer Nutzungsmöglichkeiten bzw. -intensitäten klar unterscheiden (vgl. Abb. 2):

- Zirkusplatz: Der Zirkusplatz mit seinem Schotterboden ist die zentrale Hauptveranstaltungs- und Parkierungsfläche westlich der Horwerstrasse.
- Schotterrasen: Nördlich des Zirkusplatzes befindet sich der Schotterrasen, der als temporäre Veranstaltungs- und Parkierungsfläche dient. Die Vergabe des Schotterrasens hängt von Nutzungsart, Nutzungsdauer und Jahreszeit ab.
- Allmend-Wiese: An die Schotterrasenfläche schliesst sich westlich die Allmend-Wiese an, welche abgesehen von der jährlichen Beanspruchung für das LUGA-Freigelände nur in Ausnahmefällen, beispielsweise für Grossveranstaltungen wie für Eidgenössische Feste oder Grosskonzerte, zur Verfügung gestellt wird.

Die Auslastung des Zirkusplatzes durch Parkierung und Veranstaltungen ist derzeit schon sehr hoch. Die Nutzungsintensität soll nicht stark erhöht werden und die bisherigen Nutzungen müssen auch in Zukunft gesichert werden. Dennoch sind in Ausnahmefällen und bei hohem öffentlichem Interesse zusätzlich einmalige, ausserordentliche Veranstaltungen wie beispielsweise Eidgenössische Feste oder grosse Sportanlässe auf Teilen des Geländes der ehemaligen Rennbahn möglich.

Die Nutzung des Schotterrasens ist temporär und unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Nutzung des Schotterrasens für Veranstaltungen und/oder als Parkfläche ist möglich, aber zeitlich klar zu begrenzen, d. h., die Nutzung des Schotterrasens ist an maximal 30 Tagen pro Jahr möglich.
- Nutzungen mit temporären Bauten und Installationen sind auf der Schotterrasenfläche möglich, wenn sie punktuell und über einen kurzen Zeitraum erfolgen. Grossflächige Bauten (z. B. Zelte) und Belegungen über einen längeren Zeitraum sind ausgeschlossen, die Nutzung durch die LUGA, Forstmesse und Baumag ist aber über einen längeren Zeitraum möglich.
- Bei allen Entscheidungen über die Nutzung des Schotterrasens ist die Stellungnahme der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern einzuholen.

4.3.2. Nutzungsarten

Zirkusplatz, Schotterrasenfläche und Allmend-Wiese sind ausserhalb der Belegungszeiten durch Veranstaltungen für die Öffentlichkeit frei zugänglich und damit grundsätzlich Teil des Allmend-Freiraumangebots. Für die Vergabe der Flächen und das Bewilligungsverfahren ist die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen zuständig.

Folgende Anzahl Veranstaltungen sind pro Jahr auf dem Gelände westlich der Horwerstrasse möglich:

- eine LUGA
- eine Forstmesse (alle zwei Jahre)
- eine Baumag (alle zwei Jahre)
- zwei Zirkusse im traditionellen Sinn (Circus Knie und ein weiterer)
- eine zirkusähnliche Veranstaltung (z. B. DAS ZELT)
- eine Sportveranstaltung (z. B. Hornussen)
- ein ausserordentlicher, einmaliger Anlass mit nationaler/internationaler Ausstrahlung pro Jahr (wie z. B. Eidgenössische Feste, Grosskonzert)
- maximal drei zusätzliche Nutzungen, abhängig von Dauer, Saison und Platzbedarf (grundsätzlich nicht bewilligt werden mehrtägige Open Air Festivals, Public Viewing, Landschaftstheater, Camping)

Unter Zirkus im traditionellen Sinn wird in diesem Nutzungskonzept eine Veranstaltung in einem Zirkuszelt verstanden, die ihre Zuschauerinnen und Zuschauer mit verschiedenen Darbietungen (Akrobatik, Clownerie, Zauberei, Tierdressuren) unterhält, welche durch die Artisten in einer kreisförmigen Manege dargeboten werden. Beispiele für Zirkusse im traditionellen Sinn sind der Circus Knie, Circus Monti etc. Als zirkusähnliche Veranstaltung wird in diesem Nutzungskonzept eine Veranstaltung in einem Zelt verstanden, die sich insofern von einem Zirkus im traditionellen Sinn unterscheidet, dass der Fokus nicht hauptsächlich auf den artistischen Darbietungen liegt, sondern auch weitere Unterhaltungsformen wie z. B. Konzerte, Comedy, Theater, Gastronomie zugelassen sind. Ein Beispiel für eine zirkusähnliche Veranstaltung ist DAS ZELT. Gehen bei der Stadt Luzern mehrere Gesuche von Zirkussen und zirkusähnlichen Veranstaltungen ein, werden Turnus-Systeme eingeführt (Turnus-System für Zirkusse, Turnus-System für zirkusähnliche Veranstaltung). Voraussetzung ist, dass die Zirkusse und zirkusähnlichen Veranstaltungen eine angemessene Qualität und Grösse aufweisen. Der Circus Knie hat aufgrund seiner Grösse Vorrang und ist vom Turnus-System ausgenommen, sofern die Rahmenbedingungen gleich bleiben.

4.4. Allgemeine Auflagen

4.4.1. Übergabe und Rückgabe Veranstaltungssperimeter

Im Konzept Eventpolitik B13/2008 ist festgehalten, dass sich der öffentliche Raum grundsätzlich in einem sauberen und gepflegten Zustand befinden soll. Der beanspruchte Perimeter und die sich darauf befindenden Infrastrukturen und Mobilien sind durch die Veranstaltenden mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Vor Beginn einer Veranstaltung hat der oder die Veranstaltende ein Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie ein Abwasserkonzept einzureichen. Ausserdem ist er oder sie für die Reinigung des Festperimeters und das Mieten von ausreichenden, zusätzlichen

WC-Einrichtungen zuständig. In Restaurationsbetrieben und an Verpflegungsständen sind bepflanzte Mehrweggebilde einzusetzen.

Vor der Übergabe des Veranstaltungssperimeters an den Veranstalter oder die Veranstalterin wird ein Übergaberapport erstellt. Dieser erfolgt gewöhnlich auf Grundlage einer protokollierten Vor-Ort-Begehung durch Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung, die involvierten Dienstleistenden und den Veranstalter oder die Veranstalterin. Dabei werden alle wichtigen Details, wie zum Beispiel Auf- und Abbauzeiten, allgemeiner Zustand des Veranstaltungssperimeters, Anschlüsse an Elektrizität/Wasser/Kanalisation, Reinigung/Entsorgung, Parkplatzbewirtschaftung und die Rückgabe, besprochen.

Nach der Veranstaltung erfolgt die Rückgabe des Veranstaltungssperimeters ebenfalls durch eine Vor-Ort-Begehung mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin. Dabei werden unter anderem der Zustand des Perimeters, eventuelle Instandhaltungs- sowie Reinigungsarbeiten festgestellt und protokolliert. Ab einer gewissen Veranstaltungsgrösse wird der Veranstalter bzw. die Veranstalterin aufgefordert, die Einhaltung der verkehrlichen Vorgaben zum Modalsplit darzulegen.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist für allfällige Instandstellungen und/oder Reinigungen im Anschluss an die Nutzung verantwortlich. Die Kosten werden ihm oder ihr durch die einzelnen Dienstabteilungen der Stadt Luzern direkt in Rechnung gestellt.

4.4.2.Lärmemissionen

Lärmemissionen der Veranstaltungen auf der Allmend sind gering zu halten, um die unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner und umliegenden Quartiere zu schützen. Es gelten die Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung.

4.4.3.Verkehrs- und Parkplatzkonzept

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und Verwaltungsvermögen sind bezüglich Mobilität so zu planen und durchzuführen, dass Beeinträchtigungen der Umweltqualität und die Überlastung der Verkehrsinfrastruktur minimiert werden. Zudem ist die Sicherheit von Bevölkerung sowie Besucherinnen und Besuchern sicherzustellen. Möglichst viele Besuchende sollen für die An- und Abreise den öffentlichen Verkehr oder den Langsamverkehr benutzen. Mit dem Anschluss an die Zentralbahn, der Buslinie 20 sowie diversen Veloabstellplätzen wurden auf der Allmend die entsprechenden Voraussetzungen zur Zielerreichung geschaffen. Darüber hinaus haben Veranstaltende folgende Massnahmen umzusetzen:

- Das Veranstaltungsprogramm ist auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.
- Die Veranstaltenden müssen ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept erstellen, welches die Einhaltung der Modalsplit-Vorgaben zum Ziel hat.
- Wann immer möglich sollen Kombitickets angeboten werden, die sowohl als Eintrittsticket als auch als ÖV-Billett gültig sind.

4.4.4. Veranstaltungswerbung

Grundsätzlich sollen Hinweise auf Veranstaltungen, wie Plakate oder Bandenwerbungen, auf der Luzerner Allmend dezent platziert werden und sind auf öffentlichem Grund nicht gestattet. Vielmehr sollen die definierten Werbepattformen der Firmen, welche die Werbeflächen bewirtschaften, genutzt werden.

Veranstaltende, die den öffentlichen Grund bzw. das Verwaltungsvermögen auf der Allmend nutzen, haben die Möglichkeit, in einem angemessenen Rahmen am Veranstaltungsort auf ihren Anlass aufmerksam zu machen. Zudem dürfen am Eingang des Veranstaltungsperimeters westlich der Horwerstrasse jeweils links und rechts ein Plakat, Banderole oder ähnlicher Werbeträger aufgestellt werden. Eine entsprechende Bewilligung ist bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen einzuholen.

4.4.5. Sicherheit

Die Sicherheit der Bevölkerung und der Besuchenden ist sicherzustellen. Die Veranstaltenden haben ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

Bei sämtlichen Nutzungen auf der Allmend haben die definierten Sicherheitskonzepte der Luzerner Polizei, der Feuerwehr der Stadt Luzern sowie die Sicherheitsbelange des Betriebskonzepts der swissporarena events ag Priorität.

4.5. Verfügbare Parkplätze

Laut Parkplatzkonzept Allmend vom 17. Januar 2014 sollen die verkehrlichen Auswirkungen von Veranstaltungen auf der Allmend auf deren Umfeld durch zwei Vorgaben kontrolliert werden: Zum einen durch eine Begrenzung des Fahrtenkontingents von durchschnittlich 2'500 Fahrten pro Tag und zum anderen durch einen Modalsplit des motorisierten Individualverkehrs von 30% bei Veranstaltungen bzw. 10% bei Grossveranstaltungen. Die Voraussetzungen für diese Vorgaben wurden im Wesentlichen mit dem Bau der S-Bahn-Haltestelle Allmend geschaffen. Zusammen mit der Buserschliessung durch die Linie 20 ergibt sich für den Veranstaltungs- und Freizeitraum Allmend eine überdurchschnittlich gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

Die Hauptnutzerinnen der Allmend sind mit ihren Anlässen trotz der verstärkten Aufforderung an die Besucherinnen und Besucher, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, auf Parkplätze angewiesen. Derzeit stehen im Grossraum Allmend maximal 4'685 Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr zur Verfügung. Davon befinden sich 1'890 direkt auf der Allmend, 2'795 Parkplätze liegen in der nahen Umgebung. Die folgende Übersicht zeigt die Kapazitäten und Verfügbarkeit der einzelnen Parkplätze im Grossraum Allmend.

Grossraum Allmend: Übersicht und Verfügbarkeit Parkplätze MIV						
Allmend: Übersicht Parkplätze MIV						
Parkplatz	Parkplatzzahl	wettertauglich	für Anlässe nutzbar			Bemerkungen
			Mo-Fr	Sa	So	
Zirkusplatz, P1	1000	ja	ja	ja	ja	Schotterplatz
Schotterrasen	200	bedingt	ja	ja	ja	Max. an 30 Tagen pro Jahr verfügbar
Vorzone Messe, P2	82	ja	ja	ja	ja	Belag
Vorzone Schützenhaus, P3	40	ja	nein	nein	nein	Belag
Parkplatz Sportgebäude	96	ja	nein	nein	nein	Belag
Parkhaus Sportgebäude	340	ja	z.T.	z.T.	z.T.	Belag
Parkplatz P5	74	ja	ja	ja	ja	Schotterplatz, bei Heimspielen des FCL für VIP-Gäste reserviert
Parkplatz P6	18	ja	nein	nein	nein	Schotterplatz
Parkplatz P7	40	ja	nein	nein	nein	Schotterplatz
Parkplätze Allmend	1890					

Umgebung Allmend: Übersicht Parkplätze MIV						
Parkplatz	Parkplatzzahl	wettertauglich	für Anlässe nutzbar			Bemerkungen
			Mo-Fr	Sa	So	
Hinterschlund	1000	nein	ja	ja	ja	Wiese; für 4 Veranstaltungen pro Jahr verfügbar
AAL	275	ja	z.T.	ja	ja	Belag; AAL-Nutzung geht vor
Zusatz PP AAL, Waaghaus	100	ja	ja	ja	ja	Schotterplatz, AAL-Nutzung geht vor
Strassenverkehrsamt	31	ja	nein	ja	ja	Belag
Eichwaldstrasse, Moosmattstrasse	39	ja	nein	nein	nein	Alltags-PP
Pilatusmarkt	1350	ja	nein	nein	ja	Verhandlung im Einzelfall (nur an Sonntagen) möglich
Parkplätze Umgebung	2795					
Total Grossraum Allmend	4685					

Den grössten Parkierungsraum an zentraler Lage der Allmend bildet der Zirkusplatz mit zirka 1'000 Parkplätzen. Dieser wird durch die Hauptnutzerinnen der Allmend während des ganzen Jahres regelmässig in Anspruch genommen. Um bei Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen wie z. B. der LUGA ausreichend Parkplätze zur Verfügung stellen zu können, werden zusätzliche Parkplätze in der nahen Umgebung genutzt. Die Verfügbarkeit der Parkplätze ist abhängig vom Wetter sowie

den Veranstaltungstagen und wird durch die von den Veranstaltungen selbst belegten Flächen teilweise eingeschränkt.

Die Parkplätze Hinterschlund und Pilatusmarkt sind mit einem Shuttledienst zu versehen. Die Nutzung des Parkhauses im Pilatusmarkt kann im Einzelfall und nur an Sonn- und Feiertagen, wenn das Einkaufszentrum im Pilatusmarkt geschlossen ist, verhandelt werden. Aktuell ist aufgrund der räumlichen Entwicklung die künftige Nutzbarkeit des Parkplatzes Hinterschlund ungewiss. Heute ist davon auszugehen, dass er in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung steht – alternative Parkplätze gibt es nicht.

4.6. Rahmenvereinbarungen

Für wiederkehrende Veranstaltungen wie die LUGA, den Circus Knie oder die Forstmesse können Rahmenvereinbarungen zwischen den Veranstaltenden und der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen über mehrere Jahre ausgehandelt werden. Details werden in einem Zusatz zur Rahmenvereinbarung jährlich geregelt.

5. Gebühren

5.1. Gebühren Verwaltungsvermögen

Für die Nutzung des Verwaltungsvermögens auf der Luzerner Allmend wird mit den Veranstaltenden ein entsprechender Tarif ausgehandelt, der sich weitgehend an den Grundsätzen des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 orientiert. Sämtliche Instandstellungskosten im Anschluss an die Nutzung des Veranstaltungssperimeters gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

Einnahmen aus Veranstaltungsparkplätzen sowie die Kosten für deren Unterhalt und Betrieb gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen.

Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen werden durch die Dienstabteilung Kultur und Sport festgelegt und erhoben.

5.2. Gebühren öffentlicher Grund / Vorzone

Grundsätzlich gilt für die Vorzone das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010. Gemäss Art. 8 dieses Reglements kann der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Da auf der Vorzone in der Regel nur Veranstaltungen/Nutzungen bewilligt werden, die in Zusammenhang mit Aktivitäten im Stadion, Sportgebäude und/oder in den Hallen der Messe Luzern stattfinden bzw. die Hauptnutzerinnen der Vorzone diese Aktivitäten unterstützen oder gar ermöglichen, rechtfertigt es sich, die Gebühren für diese Veranstaltungen/Nutzungen gemäss Art. 8 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes zu reduzieren. Wegen ihrer besonderen Stellung liegt es im öffentlichen Interesse, die Hauptnutzerinnen bei der Ausübung ihrer Aktivitäten zu unterstützen, soweit dies sinnvoll und verhältnismässig ist.

Bei Aktivitäten in den Räumlichkeiten der Messe Luzern und der swissporarena stehen dem Veranstalter festgelegte Flächen auf der Vorzone (Abb. 3, 4 und 5) zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Flächen hat der Veranstaltende der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen folgende Gebühr zu entrichten:

Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Messe Luzern (Abb. 3):

- Je Eventfläche vor einem der beiden Eingänge der Messe Luzern: Fr. 200.–/Tag
- Für die gesamte Eventfläche vor der Messe Luzern: Fr. 600.–/Tag

An den Auf- und Abbautagen bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Messe Luzern AG fahren die Fahrzeuge für die Anlieferung von der Moosmattstrasse hinter die Hallen der Messe Luzern AG. Nach dem Be- bzw. Entladen können die Fahrzeuge auf dem gegenüberliegenden Zirkusplatz (P1) für die Dauer des Auf- und Abbaus parkiert werden, die Gebühr dafür beträgt:

- Für die Nutzung des Zirkusplatzes (P1) als Umschlagplatz: Fr. 450. –/Tag

Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der swissporarena (Abb. 4):

- Für die Nutzung der beiden Eventflächen vor der swissporarena: Fr. 200.–/Tag
- Für die Nutzung der TV-Flächen vor der swissporarena: Fr. 200.–/Tag/Fläche

6. Gültigkeit

Die vorliegende Version 3.0 ersetzt die Version 2.0 vom 29. Januar 2014 und hat ab 01. Juli 2020 Gültigkeit.

7. Rechtsgrundlagen

- Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (RNöG; sRSL 1.1.1.1.1)
- Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern vom 16. März 2011 (VNöG; sRSL 1.1.1.1.2)
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
- Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (SRL 350)
- Verordnung über die Luzerner Polizei vom 6. April 2004 (SRL 351)
- Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei vom 10. Juni 2003 (SRL 682)

- Parkplatzkonzept Allmend vom 31. Mai 2011
- B 13/2008 Konzept Eventpolitik Stadt Luzern

- StB 85 „Allmend, Nutzungskonzept Allmend 2014“ vom 05. Februar 2014
- StB 471 „Allmend, Nutzungskonzept Allmend ab 2014“ vom 26. Juni 2013
- StB 397 „Luzerner Allmend, Nachnutzung Rennbahn“ vom 5. Juni 2013
- StB 144 „Bewirtschaftung öffentlicher Grund Vorzone Allmend, Nutzungs- und Betriebskonzept“ vom 8. Februar 2012
- StB 145 „Allmend Vorzone, Widmungen, Entwidmungen“ vom 8. Februar 2012
- StB 942 „Projektsteuerung Allmend“ vom 17. Oktober 2012
- StB 562 „Massnahmen aus dem Parkierungskonzept Allmend“ vom 22. Juni 2011

Anhang

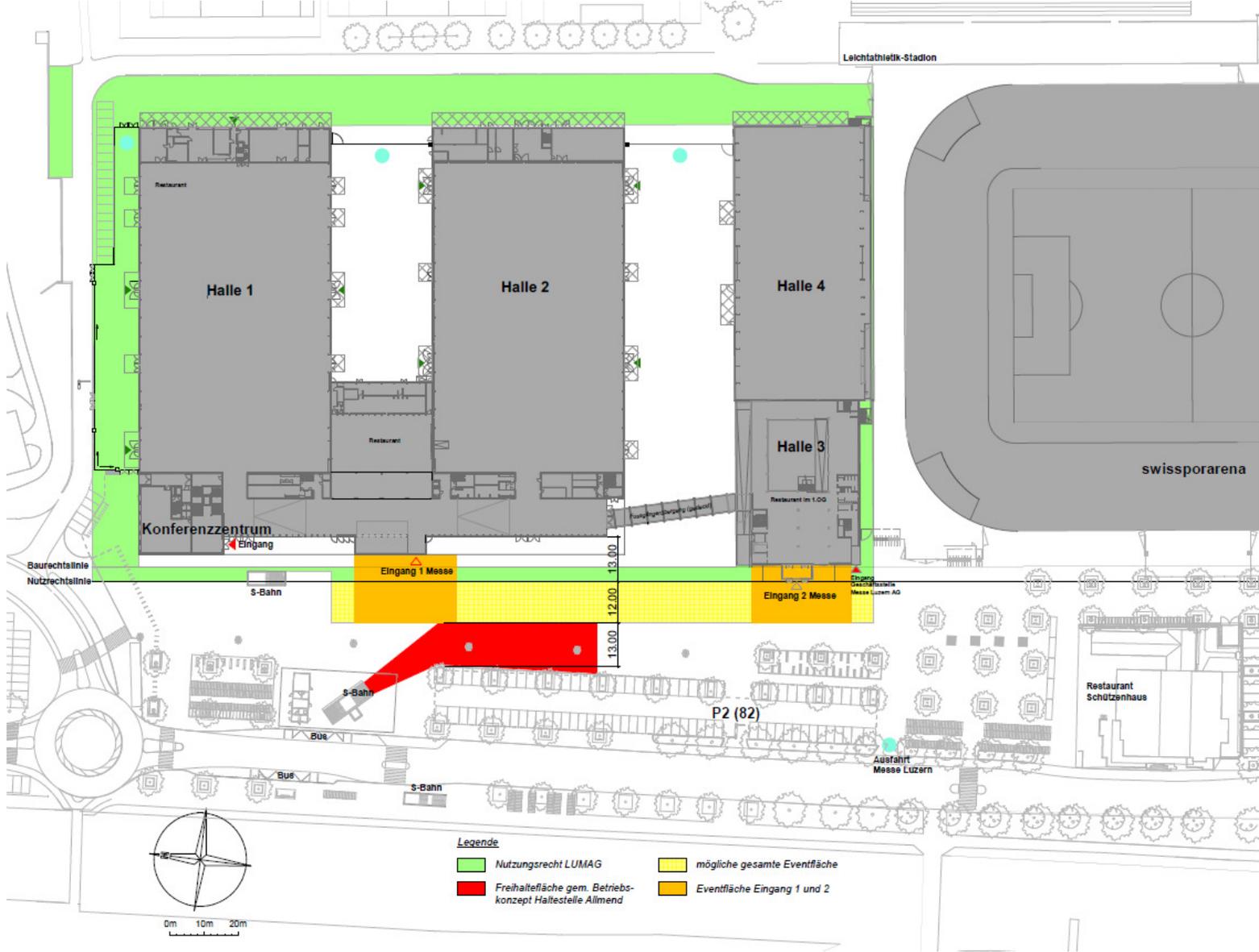
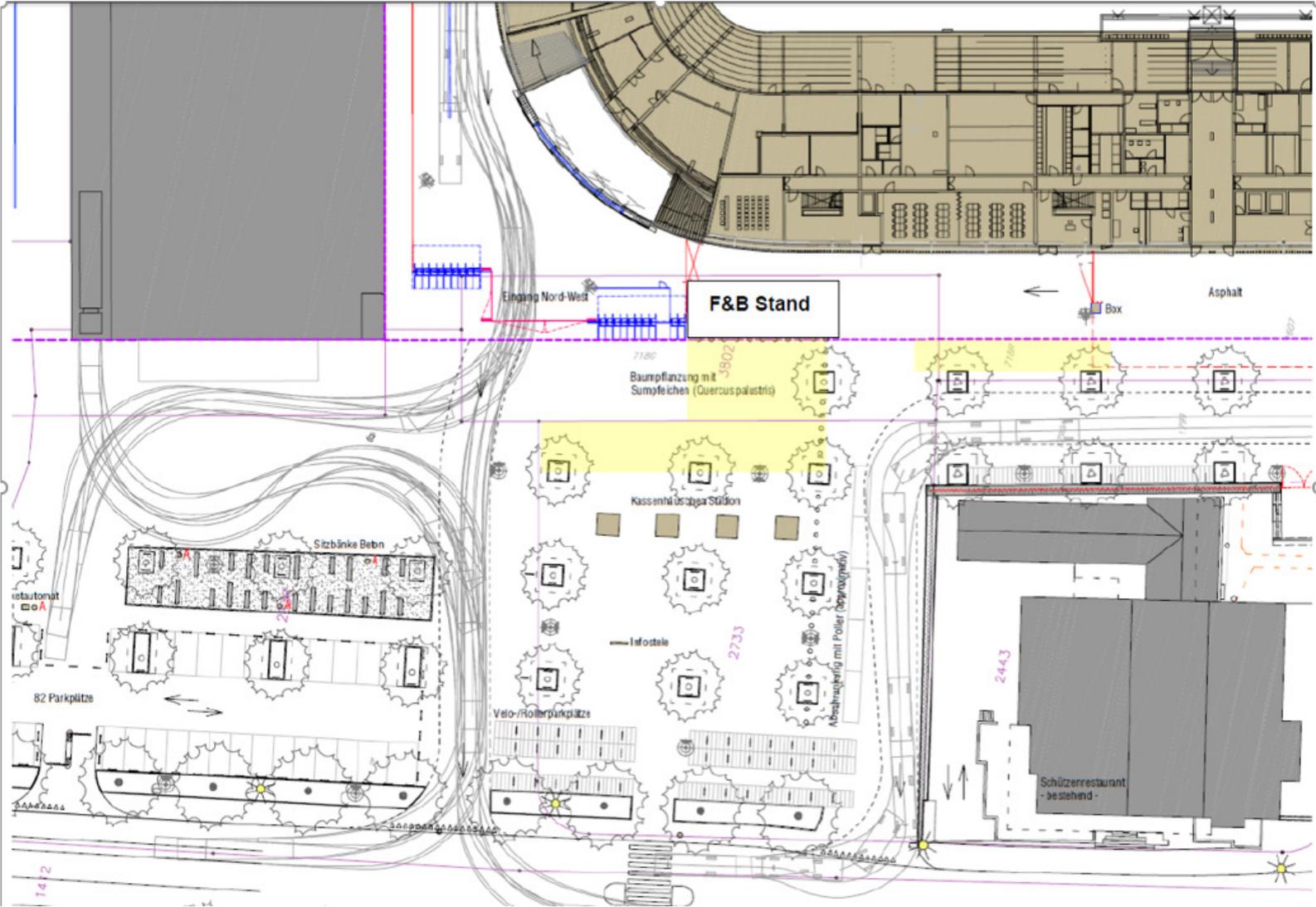


Abb. 3: Eventflächen der Messe Luzern AG

Anhang



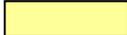
 Eventflächen swissporarena events ag

Abb. 4: Eventflächen der swissporarena events ag

Anhang



 Stellfläche Übertragungswagen und dazugehörige Personenwagen während Heimspielen FC Luzern

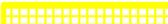
 Zusätzliche Ausweichfläche für Übertragungswagen bei Spielen mit erhöhtem Medienaufkommen

Abb. 5: TV-Flächen swissporarena events AG